

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfzimmer und den überdachten Freibereich der Ortschaft Drögenbostel

Der Rat der Stadt Visselhövede hat am 16.06.2016 folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

I. Bestimmung über die Vergabe des Dorfzimmers und überdachten Freibereiches

- 1.) Das Dorfzimmer und der überdachte Freibereich können unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände den in der Ortschaft Drögenbostel ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.
- 2.) Das Dorfzimmer und der überdachte Freibereich können ferner überörtlichen und auswärtigen Vereinigungen zur Nutzung überlassen werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- 3.) Ein Benutzungsanspruch besteht in keinem Falle. Die Stadt Visselhövede behält sich eigene Beanspruchungen vor.
- 4.) Die Benutzerinnen/ Benutzer sorgen selber für die mit der Benutzung verbundene Bewirtschaftung. Eine gastronomische Betätigung lässt die Räumlichkeit nicht zu und ist nicht erlaubt.
- 5.) Die Nutzung des Dorfzimmers und des überdachten Freibereichs für private Veranstaltungen und Feiern ist ausgeschlossen und wird nicht gestattet.
- 6.) Über die Vergabe des Dorfzimmers und überdachten Freibereichs entscheidet die Stadt Visselhövede, vertreten durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher.

II. Bestimmungen über die Benutzung des Dorfzimmers und überdachten Freibereiches

- 1.) Das Hausrecht wird durch die Stadt Visselhövede, vertreten durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher bzw. der/ dem dazu von der Stadt Visselhövede benannten Hauswartin/ Hauswart ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2.) Die Veranstalterinnen/ Veranstalter haben die beabsichtigte Veranstaltung bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiterin/ Leiter der Veranstaltung vorher schriftlich oder persönlich anzumelden.
- 3.) Die Veranstalterinnen/ Veranstalter erhalten von der Stadt Visselhövede, vertreten durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher, nach Entscheidung eine Zu- bzw. Absage.
- 4.) Bei Veranstaltungen stehen den Veranstalterinnen/ Veranstaltern die Schlüssel für das Dorfzimmer erforderlichenfalls einen Tag vor der Veranstaltung zur Verfügung. Die Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung, spätestens am Tage danach, bei der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher oder der/ dem Hauswart(in) wieder abzugeben.
- 5.) Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände (Gestühl, Geschirr etc.,) sind von der Veranstalterin/ dem Veranstalter zu ersetzen.

Darüber hinaus haftet die Veranstalterin/ der Veranstalter gegenüber der Stadt Visselhövede für sämtliche Schäden, die von Besucherinnen/ Besuchern der Veranstaltung am Gebäude oder am Grundstück verursacht werden. Das Dorfzimmer und der überdachte Freibereich sind nach Ende der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden.

- 6.) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben sich im Dorfzimmer und überdachten Freibereich einwandfrei zu verhalten. Die in dem Haus befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Visselhövede, vertreten durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher angebracht werden. Angebrachte Dekorationen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 7.) Für Schäden, die Besucherinnen/ Besucher der Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Visselhövede nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Versicherungen.
- 8.) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Visselhövede gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen.
- 9.) Die Veranstalterinnen/ Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Gastes und in Verantwortung gegenüber den Nachbarinnen/ Nachbarn niemand gestört oder belästigt wird. Bei Eintreffen am und beim Verlassen des Dorfzimmers/überdachten Freibereichs haben sich die Besucherinnen/ Besucher ruhig zu verhalten und Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- 10.) Die Benutzung des Dorfzimmers und überdachten Freibereichs sowie der übrigen Anlage hat aus Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft um 22.00 Uhr zu enden.

Visselhövede, den 16.06.2016

Stadt Visselhövede

Ralf Goebel
Bürgermeister